



Wahl der NGO-nominierten MRB-Mitglieder 2018-2024

Beilage 1: Wahlordnung für den 12. Juni 2018

1. Am 12. Juni werden die NGO-Mitglieder des Menschenrechtsbeirates für die Periode 2018-2024 gewählt.
2. Aktiv wahlberechtigt ist jeweils eine vertretungsbefugte Personen der Organisationen, die 2012 als nominierende und kooptierte Organisationen Mitglieder entsandt haben.¹
 - a. Nominierende Organisationen sind Amnesty International, Caritas Österreich, Diakonie Österreich, Pro Mente Austria, Selbstbestimmt Leben Österreich, SOS Mitmensch, Verein für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz sowie Zara - Zivilcourage und Antirassismus.
 - b. Kooptierte Organisationen sind: BIZEPS, HPE, Integrationshaus, Gewaltschutzzentrum Salzburg, Neustart, SOS Kinderdorf, VertretungsNetz, Volkshilfe Österreich.
3. Das Vorschlagsrecht für KandidatInnen kommt den nominierenden NGOs zu. Diese schlagen in Absprache mit ihrer kooptierten Organisationen vier Personen vor. Die Zahl von RepräsentantInnen der nominierenden Organisation soll jene externer KandidatInnen nicht übertreffen.²
4. Nur KandidatInnen werden vorgeschlagen, die eine Wahl auch annehmen würden. Der Vorschlag erfolgt bis 1. Juni 2018 durch Übermittlung eines KandidatInnenblattes an die Email phs@gmx.at, in dem detailliert auf die Eignung des/r Kandidatin in Bezug auf das Kompetenz-Portfolio eingegangen wird. Bis 8. Juni können die nominierenden Organisationen dann KandidatInnen nachnominieren, bis die Gesamtzahl von 32 KandidatInnen erreicht ist (first come, first serve). Die KandidatInneninfos werden an alle Wahlberechtigten versandt.
5. Die Wahl erfolgt durch die Auswahl des idealen Beirates (16 Personen) aus dem Pool der vorgeschlagenen KandidatInnen durch jede/n anwesenden Wahlberechtigten in namentlicher Abstimmung. Die 16 Personen mit den meisten Stimmen gelten als gewählt. Ist die Abgrenzung vom 16. zum 17. Platz wegen Stimmengleichheit nicht möglich, wird eine Stichwahl durchgeführt.
6. Widerspricht das vorläufige Wahlergebnis den Kriterien des Kompetenz-Portfolios in gravierender Weise, so kann es durch Wahlberechtigte nach Bekanntgabe durch die Wahlleitung unter Angabe dieser Abweichung(en) beeinsprucht werden. Eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Wahlberechtigten kann dann auf Basis des/r Einspru/üche/s ein Korrektur-Verfahren beschliessen. Dazu werden drei Personen gewählt, welche die genannten Abweichung(en) durch den Austausch einer möglichst geringen Anzahl von gewählten KandidatInnen mit möglichst stimmstarken nicht gewählten KandidatInnen beheben. Das Ergebnis des Korrekturverfahren ist endgültig. Im Anschluss erklärt die Wahlleitung das Wahlergebnis für gültig.
7. Darauf hin legen die nominierenden Organisationen im Einvernehmen fest, welche zwei Mitglieder von welcher Organisation offiziell gegenüber der Volksanwaltschaft nominiert werden.
8. Dem Vorschlagsrecht für KandidatInnen der nominierenden NGOs steht die Verantwortung gegenüber, an der Neubestimmung der nominierenden und kooptierten Organisationen bis spätestens Mai 2019 mitzuwirken.
9. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, ruft die nominierende Organisation die anderen nominierenden Organisationen zusammen um eine geeignete Nachfolge zu bestimmen.

¹ Anstelle von Asyl in Not wurde BIZEPS kooptiert, damit jede nominierende Organisation genau eine Organisation kooptiert. Die Gewaltschutzzentren werden eventuell aus rechtlichen Gründen unter anderen Namen auftreten.

² Als externe KandidatInnen gelten Personen, die keine Funktion in der nominierenden Organisation einnehmen.